

Synopse Änderung AVBAKDB 07-2025

Allgemein wurden in den AVBAKDB folgende Änderungen eingefügt:

- Die Terminologie bzgl. den Dokumentenbezeichnungen wurde angepasst, beispielsweise wurde die Bezeichnung „Leistungs- und Preisverzeichnis für Werk- und Dienstleistung“ durch die Bezeichnung „Preisliste für Personalleistungen“ ersetzt.
- Dem Begriff „telefonische Kundenbetreuung“ wurde jeweils der Begriff „Support“ hinzugefügt. Grund hierfür ist, dass entsprechende Unterstützungsleistungen nicht mehr ausschließlich über das Telefon erfolgen, sondern weitere Kanäle in Betracht kommen.

	AVBAKDB 05-2018	AVBAKDB 07-2025	Anmerkungen
I § 1 (3)	Verträge zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform . Sie kommen daher erst mit Unterzeichnung beider Vertragspartner zustande.	Verträge zwischen den Parteien bedürfen der Textform .	Formerleichterung zur Verwaltungsvereinfachung und zur Ermöglichung digitaler Vertragsabschlüsse über Online-Kanäle (Website, Kundenportal, E-Mail).
I § 2 (2)	Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall von der AKDB schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind	Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall von der AKDB in Textform als verbindlich bestätigt worden sind	Formerleichterung
I § 2 (3)	Software wird in ausführbarer Form (im Objektcode) und so weit nicht anders vereinbart mit Benutzerdokumentation (z. B. ausgedruckt oder auf Datenträger) geliefert.	Software wird in ausführbarer Form (im Objektcode) und so weit nicht anders vereinbart mit Benutzerdokumentation (z. B. ausgedruckt oder auf Datenträger) geliefert bzw. als Download bereitgestellt .	Aktualisierung
I § 6 (1)	Einmalige Entgelte (Kaufpreise, einmalige Nutzungsentgelte) sind am Tag nach der Lieferung bzw. Leistung fällig.	Einmalige Entgelte (z.B. Kaufpreise, einmalige Nutzungsentgelte, Entgelte für einmalige Werk- und Dienstleistungen sowie einmalige Rechenzentrumsleistungen (SaaS)) sind am Tag nach der Lieferung bzw. Leistung fällig.	Aktualisierung für mehr Transparenz
I § 6 (2)	Laufende Entgelte (monatliche Mietzinsen, Entgelte für Softwareunterstützung, Verfahrenspflege, telefonische Kundenberatung sowie die Entgelte der Ratenzahlung) sind erstmals zum 1. des auf die Lieferung des jeweiligen Produkts folgenden Monats fällig. Laufende Entgelte für Rechenzentrumsleistungen sind, soweit nichts Anderes vereinbart ist, ab Beginn der vereinbarten Leistungspflicht fällig.	Laufende Entgelte (z.B. monatliche Mietzinsen, Entgelte für Softwareunterstützung, Verfahrenspflege, telefonische Kundenberatung, Entgelte für laufende Werk- und Dienstleistungen sowie die Entgelte der Ratenzahlung) sind erstmals zum 1. des auf die Lieferung des jeweiligen Produkts folgenden Monats fällig. Laufende Entgelte für Rechenzentrumsleistungen sind, soweit nichts Anderes vereinbart ist, ab Beginn der vereinbarten Leistungspflicht gemäß § 16 (1) fällig.	Aktualisierung für mehr Transparenz; Ausschließlich Abrechnung voller Monate
I § 9 (1)	Die Leistungen der AKDB bei Kauf- und Werkverträgen haben zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit. Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich aus den im jeweiligen Vertrag genannten, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Produktbeschreibungen (insbesondere Leistungs- und Preisverzeichnissen) und Benutzerdokumentationen.	Die Leistungen der AKDB bei Kauf- und Werkverträgen haben zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit. Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich aus den im jeweiligen Vertrag genannten, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Produktbeschreibungen und Benutzerdokumentationen.	Streichung zur Klarstellung

I § 9 (10)	Für den Fall, dass ein Anspruch aus Mängelhaftung gemäß Absatz (8) nicht besteht, bzw. für den Fall, dass nachweislich Mängel nicht vorgelegen haben, kann die AKDB die Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der Mängelmeldung erbrachten Leistungen gemäß den am Tag der Leistung gültigen Leistungs- und Preisverzeichnissen für Werk- und Dienstleistungen verlangen.	Für den Fall, dass ein Anspruch aus Mängelhaftung gemäß Absatz (8) nicht besteht, bzw. für den Fall, dass nachweislich Mängel nicht vorgelegen haben, kann die AKDB die Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der Mängelmeldung erbrachten Leistungen gemäß der am Tag der Leistung gültigen Preisliste für Personalleistungen verlangen.	Änderung der Terminologie
I § 10 (5)	Der Kunde wird die AKDB unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden, und bei Auseinandersetzungen mit Dritten im Einvernehmen mit der AKDB handeln.	Der Kunde wird die AKDB unverzüglich in Textform benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden, und bei Auseinandersetzungen mit Dritten im Einvernehmen mit der AKDB handeln.	Formerleichterung
I § 11 (3)	Die Haftungsbeschränkungen des Absatzes (1) und Absatzes (2) gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; bei Arglist oder bei Übernahme einer Garantie seitens der AKDB. Die Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft ist nur dann gegeben, wenn diese von der AKDB ausdrücklich und schriftlich als solche bestätigt wird. Insbesondere übernimmt die AKDB keine Haftung für Garantien Dritter bezüglich bestimmter Eigenschaften eines Produkts.	Die Haftungsbeschränkungen des Absatzes (1) und Absatzes (2) gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; bei Arglist oder bei Übernahme einer Garantie seitens der AKDB. Die Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft ist nur dann gegeben, wenn diese von der AKDB ausdrücklich und in Textform als solche bestätigt wird. Insbesondere übernimmt die AKDB keine Haftung für Garantien Dritter bezüglich bestimmter Eigenschaften eines Produkts.	Formerleichterung
I § 12	<p>(1) Kann die AKDB durch Ereignisse höherer Gewalt, die ihr die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, die vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erfüllen, ist sie nach dem Umfang der Ereignisse berechtigt, ihre Leistungen um eine angemessene Frist hinauszuschieben.</p> <p>(2) Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Feuer, unvorhersehbarer Stromausfall, Wasserschaden und ähnliche, unabwendbare Ereignisse, von denen die AKDB oder deren Subunternehmer unmittelbar betroffen sind und die sie nicht zu vertreten haben, gleich. Gleches gilt für Störungen oder Ausfälle von genutzten Leitungsnetzen oder Leistungen Dritter, derer sich die AKDB bedienen muss, um ihre Leistungen zu erbringen.</p> <p>(3) Das gleiche gilt in entsprechender Weise auch für den Kunden.</p>	<p>Keine der Parteien haftet für versäumte, unangemessene oder verzögerte Leistungen, soweit diese durch Umstände außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle verursacht werden, einschließlich Störfälle in der Versorgungswirtschaft oder im Transportnetz, höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Arbeitsbedingungen, Pandemien, Änderung von Gesetzen, Vorschriften, Richtlinien und anderen rechtlichen Anforderungen, die von einer Regierung oder einer anderen öffentlichen Einrichtung erlassen wurden, oder daraus resultierende staatliche Maßnahmen, Internetstörungen, Bürgerkrieg, bös-willige Beschädigungen, Feuer, Überschwemmungen, Sturm oder Ausfall von Lieferanten oder Unterauftragsnehmern. Wird eine Partei an ihrer Erfüllung gehindert, so hat sie die andere Partei unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen</p>	Aktualisierung

I § 13	<p>(1) Die AKDB verpflichtet sich, die für sie geltenden Anforderungen des Datenschutzrechtes insbesondere auch im Hinblick auf den Betrieb eines Rechenzentrums zu beachten und die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten nur entsprechend den Weisungen des Kunden zu verarbeiten. Eine darüberhinausgehende Datenverarbeitung, insbesondere Weitergabe von Daten an Dritte, erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung oder nach Anweisung des Kunden.</p> <p>Im Falle des Vorliegens von Auftragsverarbeitung gilt zusätzlich Abschnitt X.</p> <p>(2) Die AKDB wird alle Personen, die mit der Bearbeitung oder Erfüllung eines Auftrages betraut sind, verpflichten, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.</p> <p>(3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.</p>	<p>(1) Die AKDB beachtet, die für sie geltenden Anforderungen des Datenschutzrechtes insbesondere auch im Hinblick auf den Betrieb eines Rechenzentrums und verarbeitet die ihr zum Zwecke der Auftragsverarbeitung anvertrauten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen mit den Kunden. Soweit eine Verarbeitung dieser Daten, insbesondere Weitergabe an Vertragspartner und Subunternehmer über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgehen würde, erfolgt dies nur auf Anweisung des Kunden.</p> <p>Im Falle des Vorliegens von Auftragsverarbeitung gilt zusätzlich Abschnitt X.</p> <p>(2) Die AKDB wird alle Personen, die mit der Bearbeitung oder Erfüllung eines Auftrages betraut sind, verpflichten, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.</p> <p>(3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, nur zu vertraglichen Zwecken zu verwenden und Subunternehmer entsprechend zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und öffentlichen Aufgaben der AKDB, für interne Verwaltungszwecke sowie Verbesserung des Kundenservice und der Kundenkommunikation darf die AKDB vertriebs- und marketingbezogene Kundeninformationen (Kontakt- und Vertragsdaten des Kunden sowie Informationen über vertriebliche und werbliche Aktivitäten) ihren Mehrheitsbeteiligungen und abhängigen Unternehmen gemäß (4) offenlegen. Voraussetzung ist, dass die Mehrheitsbeteiligungen und abhängigen Unternehmen entsprechend zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet wurden und angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen, insbesondere technische Sicherheitsmaßnahmen bestehen. Im Übrigen ist eine Weitergabe vertraulicher Informationen und Geschäftsgeheimnisse an Dritte verboten.</p> <p>(4) Die Mehrheitsbeteiligungen und abhängigen Unternehmen der AKDB sind unter www.akdb.de/mehrheit einsehbar.</p>	<p>Die Regelungen zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung werden an die Unternehmensstruktur des AKDB Konzerns angepasst.</p> <p>Durch die Änderung wird bewirkt, dass die AKDB zukünftig vertriebs- und marketingbezogene Kundeninformationen (Kontakt- und Vertragsdaten des Kunden sowie Informationen über vertriebliche und werbliche Aktivitäten) ihren Mehrheitsbeteiligungen und abhängigen Unternehmen offenlegen darf.</p> <p>Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass dies keine datenschutzrechtliche Einwilligung darstellt.</p>
--------	---	--	---

I § 14 (3)	Der Kunde untersucht die Produkte sofort mit der ihm möglichen Sorgfalt auf Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit und rügt offensichtliche Mängel unverzüglich schriftlich . Nicht offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach dem Erkennen schriftlich gerügt werden.	Der Kunde untersucht die Produkte sofort mit der ihm möglichen Sorgfalt auf Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit und rügt offensichtliche Mängel unverzüglich mindestens in Textform . Nicht offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach dem Erkennen mindestens in Textform gerügt werden.	Formerleichterung
I § 17 (3)	Kündigungen bedürfen der Schriftform .	Kündigungen bedürfen der Textform .	Formerleichterung
I § 19 (4)	Die AKDB hat das Recht die AVBAKDB zu ändern, soweit dies notwendig erscheint und der Kunde hierdurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt wird. Über Änderungen dieser AVBAKDB informiert die AKDB den Kunden schriftlich . Die Änderung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht binnen sechs Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Folge weist die AKDB in ihrer Änderungsmitteilung hin.	Die AKDB hat das Recht die AVBAKDB zu ändern, soweit dies notwendig erscheint und der Kunde hierdurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt wird. Über Änderungen dieser AVBAKDB informiert die AKDB den Kunden in Textform . Die Änderung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht binnen sechs Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Folge weist die AKDB in ihrer Änderungsmitteilung hin.	Erleichterung des Formerfordernisses dient der Verwaltungsvereinfachung und soll schnellere Prozesse fördern.
III § 1 (3)	Der Leistungsumfang der Software und die Einsatzvoraussetzungen ergeben sich aus den im jeweiligen Vertrag genannten, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Produktbeschreibungen (insbesondere Leistungs- und Preisverzeichnissen) und Benutzerdokumentationen.	Der Leistungsumfang der Software und die Einsatzvoraussetzungen ergeben sich aus den im jeweiligen Vertrag genannten, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Produktbeschreibungen und Benutzerdokumentationen.	Streichung zur Klarstellung
IIIa § 2 (4)	Endet das Mietverhältnis und damit das Nutzungsrecht des Kunden, wird er die Software und alle Vervielfältigungen an die AKDB zurückgeben und löschen und dies der AKDB schriftlich bestätigen	(4) Endet das Mietverhältnis und damit das Nutzungsrecht des Kunden, wird er die Software und alle Vervielfältigungen an die AKDB zurückgeben und löschen und dies der AKDB in Textform bestätigen	Formerleichterung
IIIa § 3 (1)	Die geschuldete Beschaffenheit der Mietsache (Software) ergibt sich abschließend aus den jeweils aktuellen Produktbeschreibungen (insbesondere Leistungs- und Preisverzeichnissen) sowie aus den jeweils aktuellen Benutzerdokumentationen der AKDB.	Die geschuldete Beschaffenheit der Mietsache (Software) ergibt sich abschließend aus den jeweils aktuellen Produktbeschreibungen sowie aus den jeweils aktuellen Benutzerdokumentationen der AKDB.	Streichung zur Klarstellung
IIIa § 3 (6)	Weitere Leistungen können gesondert vereinbart werden.	gestrichen	Überflüssig
IV § 1 (2)	Die Probeüberlassung bzw. -bereitstellung endet mit Ablauf des in Absatz (1) genannten Zeitraums. Sofern nicht unmittelbar im Anschluss an die Probeüberlassung bzw. -bereitstellung ein Vertrag gemäß Abschnitt III, VIII oder IX zustande kommt, wird der Kunde die Produkte und alle Vervielfältigungen an die AKDB zurückgeben, bei sich löschen und dies der AKDB schriftlich bestätigen. Alle Benutzerdokumentationen sind an die AKDB zurückzugeben.	Die Probeüberlassung bzw. -bereitstellung endet mit Ablauf des in Absatz (1) genannten Zeitraums. Sofern nicht unmittelbar im Anschluss an die Probeüberlassung bzw. -bereitstellung ein Vertrag gemäß Abschnitt III, VIII oder IX zustande kommt, wird der Kunde die Produkte und alle Vervielfältigungen an die AKDB zurückgeben, bei sich löschen und dies der AKDB in Textform bestätigen. Alle Benutzerdokumentationen sind an die AKDB zurückzugeben.	Formerleichterung
V § 1 (1)	Vertragsgegenstand ist die Softwareunterstützung für technische Standardsoftware (z. B. Betriebssysteme, Netzwerksoftware, Datenbanken).	Vertragsgegenstand ist die Softwareunterstützung für technische Standardsoftware (z. B. Betriebssysteme, Netzwerksoftware, Datenbanken und Datenbankmanagementsysteme).	Ergänzung zur besseren Transparenz
VII	Telefonische Kundenberatung	Telefonische Kundenberatung / Support	Anpassung Terminologie an tatsächliche Praxis

VII § 1 (3)	Für Anwendungsverfahren kann die telefonische Kundenberatung gegen laufendes Entgelt nur vereinbart werden, wenn auch die Pflege (Abschnitt VI) vereinbart ist. Andernfalls wird das Entgelt für die telefonische Kundenberatung gemäß Leistungs- und Preisverzeichnis 900-PL berechnet.	Für Anwendungsverfahren kann die telefonische Kundenberatung / Support gegen laufendes Entgelt nur vereinbart werden, wenn auch die Pflege (Abschnitt VI) vereinbart ist. Andernfalls wird das Entgelt für die telefonische Kundenberatung / Support im Einzelfall gemäß der Preisliste für Personalleistungen berechnet.	
VII § 2 (3)	Der Kunde kann Anfragen und Problembeschreibungen telefonisch, per Fax oder E-Mail übermitteln.	Der Kunde kann Anfragen und Problembeschreibungen telefonisch, per E-Mail oder über das Kundenportal übermitteln.	
VII § 2 (7)	Für Anfragen und Problembeschreibungen steht der Kundenservice der AKDB an Werktagen Montag bis Mittwoch 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr Donnerstag 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr Freitag 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr unter den Servicerufnummern (siehe https://www.akdb.de/service/servicerufnummern) zur Verfügung. Alternativ dazu ist eine Mitteilung über das Kundenportal auf der Homepage möglich. Eine Unterstützung außerhalb dieser Zeiten bedarf einer gesonderten Vereinbarung.	Für Anfragen und Problembeschreibungen steht der telefonische Kundenservice der AKDB an Werktagen Montag bis Mittwoch 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr Donnerstag 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr Freitag 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr unter den Servicerufnummern (siehe https://www.akdb.de/service/servicerufnummern) zur Verfügung. Alternativ dazu ist jederzeit eine Mitteilung über das Kundenportal auf der Homepage möglich. Eine Unterstützung außerhalb dieser Zeiten bedarf einer gesonderten Vereinbarung.	Anpassung an tatsächliche Gegebenheiten. Die Erreichbarkeit des telefonischen Kundenservices ist begrenzt, das Kundenportal ist jederzeit erreichbar. Durch die Anpassung werden die Kunden auf die Erreichbarkeit des Kundenportals 24/7 hingewiesen.
VII § 3	Die Beratung des Kunden bei <ul style="list-style-type: none">• Softwareinstallation (Erst- oder Folgeinstallation)• Problemen, die aus der technischen Verfahrensumgebung (z. B. System, technische Standardsoftware) resultieren, mit Ausnahme der Produkte, für die Softwareunterstützung (Abschnitt V) vereinbart ist• durch den Einsatz von Eigenentwicklungen des Kunden oder Fremdverfahren verursachten Problemen• Planung und Organisation des Einsatzes der Softwareprodukte• Problemen, die auf unsachgemäße Installation der Software durch den Kunden oder einen Dritten zurückzuführen sind• sonstigen Problemen, insbesondere solchen, die auf unzureichender Rechtskenntnis oder Sachkunde (z. B. mangels ausreichender Schulung) oder unzureichender Problembeschreibung beruhen ist in dem laufenden Entgelt für die telefonische Kundenberatung nicht enthalten. Diese Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.	Die Beratung des Kunden bei <ul style="list-style-type: none">• Softwareinstallation (Erst- oder Folgeinstallation)• Problemen, die aus der technischen Verfahrensumgebung (z. B. System, technische Standardsoftware) resultieren, mit Ausnahme der Produkte, für die Softwareunterstützung (Abschnitt V) vereinbart ist• durch den Einsatz von Eigenentwicklungen des Kunden oder Fremdverfahren von Drittherstellern verursachten Problemen• Planung und Organisation des Einsatzes der Softwareprodukte• Problemen, die auf unsachgemäße Installation der Software durch den Kunden oder einen Dritten zurückzuführen sind• sonstigen Problemen, insbesondere solchen, die auf unzureichender Rechtskenntnis oder Sachkunde (z. B. mangels ausreichender Schulung) oder unzureichender Problembeschreibung beruhen ist in dem laufenden Entgelt für die telefonische Kundenberatung / den Support nicht enthalten. Diese Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.	Ergänzung dient der Klarstellung

VIII § 1 (1), (2)	<p>Vertragsgegenstand ist die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen, die in den Leistungs- und Preisverzeichnissen für Werk- und Dienstleistungen (Nr. 900) bezeichnet sind. Die jeweiligen Leistungs- und Preisverzeichnisse sind Bestandteil des Vertrages. Für Werk- und Dienstleistungen, die im Rechenzentrum angeboten werden, gilt ergänzend Abschnitt IX. (...)</p> <p>Ist bei Werk- und Dienstleistungen eine ständige Leistungserbringung während der Leistungsdauer vorgesehen (Leistungen auf Dauer), werden diese und die zu zahlenden laufenden Entgelte im jeweiligen Vertrag vereinbart. Der Leistungsumfang und die Einsatzvoraussetzungen ergeben sich aus den im jeweiligen Vertrag genannten, jeweils aktuellen Produktbeschreibungen (insbesondere Leistungs- und Preisverzeichnissen) sowie aus den jeweils aktuellen Benutzerdokumentationen.</p>	<p>Vertragsgegenstand ist die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen, die in den Leistungs- und Preisverzeichnissen für Werk- und Dienstleistungen bezeichnet sind. Die jeweiligen Leistungs- und Preisverzeichnisse sind Bestandteil des Vertrages. Für Werk- und Dienstleistungen, die im Rechenzentrum angeboten werden, gilt ergänzend Abschnitt IX. (...)</p> <p>Ist bei Werk- und Dienstleistungen eine ständige Leistungserbringung während der Leistungsdauer vorgesehen (Leistungen auf Dauer), werden diese und die zu zahlenden laufenden Entgelte im jeweiligen Vertrag vereinbart. Der Leistungsumfang und die Einsatzvoraussetzungen ergeben sich aus den im jeweiligen Vertrag genannten, jeweils aktuellen Produktbeschreibungen sowie aus den jeweils aktuellen Benutzerdokumentationen.</p>	Dient der Klarstellung
VIII § 2	<p>Störungen können über den Kundenservice der AKDB an Werktagen</p> <p>Montag bis Mittwoch 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr</p> <p>Donnerstag 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr</p> <p>Freitag 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr</p> <p>unter den Servicerufnummern (siehe https://www.akdb.de/service/servicerufnummern) gemeldet werden. Alternativ dazu ist eine Mitteilung über das Kundenportal auf der Homepage möglich.</p>	<p>Störungen können über den Kundenservice der AKDB an Werktagen</p> <p>Montag bis Mittwoch 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr</p> <p>Donnerstag 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr</p> <p>Freitag 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr</p> <p>unter den Servicerufnummern (siehe https://www.akdb.de/service/servicerufnummern) gemeldet werden. Alternativ dazu ist eine Mitteilung über das Kundenportal auf der Homepage jederzeit möglich.</p>	Klarstellung, dass der Zugriff auf bzw. die Möglichkeit der Nutzung des Kundenportals für die Kunden jederzeit möglich, mithin zeitlich nicht beschränkt ist.
IX § 1 (3)	Der Leistungsumfang und die Einsatzvoraussetzungen ergeben sich aus den im jeweiligen Vertrag genannten, jeweils aktuellen Produktbeschreibungen (insbesondere Leistungs- und Preisverzeichnissen) sowie aus den jeweils aktuellen Benutzerdokumentationen.	Der Leistungsumfang und die Einsatzvoraussetzungen ergeben sich aus den im jeweiligen Vertrag genannten, jeweils aktuellen Produktbeschreibungen sowie aus den jeweils aktuellen Benutzerdokumentationen.	Klarstellung
IX § 4 (1)	Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen (Services) gemäß den jeweiligen Leistungs- und Preisverzeichnissen zu nutzen.	Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen (Services) gemäß den jeweiligen Produktbeschreibungen zu nutzen.	Klarstellung
IX § 5	Terminologie: Banken	Terminologie: Kreditinstituten	„Kreditinstitute“ als allgemeinerer Begriff
IX § 5 (1)	Bei beleglosem Datenaustausch mit Banken werden die bei der Nutzung zentraler AKDB-Verfahren anfallenden Überweisungen und Lastschriften im automatisierten Zahlungsverkehr gemäß nachstehenden Regelungen im Namen und für Rechnung des Kunden an die Annahmestellen (Clearingstellen) der Banken weitergeleitet.	Bei beleglosem Datenaustausch mit Kreditinstituten werden die bei der Nutzung der Services im Rechenzentrum anfallenden Überweisungen und Lastschriften im automatisierten Zahlungsverkehr gemäß nachstehenden Regelungen im Namen und für Rechnung des Kunden an die Annahmestellen (Clearingstellen) der Kreditinstitute weitergeleitet.	Aktualisierung der Terminologie

X § 1 (2)	<p>Die den Festlegungen dieses Abschnittes zugrundeliegenden Leistungen werden ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Leistungen oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.</p>	<p>Die den Festlegungen dieses Abschnittes zugrundeliegenden Leistungen werden vorrangig in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Leistungen oder von Teilarbeiten dazu sowie die Übermittlung von Daten in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die (besonderen) Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.</p>	<p>Aufgrund der politischen Änderungen der Handhabung der DSGVO im internationalen Kontext, insbesondere im Verhältnis EU zu den USA, kann eine Übermittlung an ein Drittland nicht mehr grds. ausgeschlossen werden. Insofern ist eine Anpassung der AVBAKDB in diesem Bereich notwendig.</p>
X § 2 (7)	<p>Im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses nennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Ansprechpartner für im Rahmen dieser Vereinbarung anfallende Weisungen sowie einen etwaigen Beauftragten für den Datenschutz. Ein Wechsel oder eine längerfristige Verhinderung der Ansprechpartner ist dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Datenschutzbeauftragte beim Auftragnehmer ist: Kirmeyer, Doris, Datenschutzbeauftragte, E-Mail: datenschutz@akdb.de</p>	<p>Im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses nennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Ansprechpartner für im Rahmen dieser Vereinbarung anfallende Weisungen sowie einen etwaigen Beauftragten für den Datenschutz. Ein Wechsel oder eine längerfristige Verhinderung der Ansprechpartner ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Kontakt Datenschutzbeauftragte beim Auftragnehmer: datenschutz@akdb.de</p>	<p>In der Altfassung der AVBAKDB wurde fälschlicherweise vom „Auftragnehmer“ anstatt richtig „Auftraggeber“ gesprochen. Dies wurde angepasst.</p> <p>Außerdem wurde die namentliche Nennung der Datenschutzbeauftragten entfernt.</p>
X § 8 (1)	<p>Soweit ein Vertrag unter Einbeziehung dieses Abschnittes des AVBAKDB vor dem 25.05.2018 und damit vor Wirksamwerden der DSGVO abgeschlossen wurde, sind sich die Vertragsparteien einig, dass bis zu diesem Zeitpunkt das jeweils national geltende Datenschutzrecht entsprechend anzuwenden ist. Dies gilt insbesondere für solche Regelungen, die ausdrücklich auf die DSGVO verweisen.</p>	gestrichen	Nicht mehr relevant